

LOHBURGER MODELLFLUG SPORT-CLUB e.V.

Satzung



§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen
Lohburger Modellflug Sport-Club e.V.
(abgekürzt: **LMFC e.V.**)

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Waltrop.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist der Zusammenschluss von Freunden des Modellflugsportes und der interessierten Jugend zur Förderung und Ausübung aller Arten des Modellflugsportes, soweit sie nicht den einschlägigen Bestimmungen entgegenstehen.

Der LMFC e.V. ist konfessionell neutral. Innerhalb der Vereinsarbeit ist den Mitgliedern jede militärische, militärähnliche oder parteipolitische Betätigung untersagt. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss zur Folge.

Die Durchführung der Aufgaben und die Arbeitsweise des Vereinsvorstandes sind in einer besonderen Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern :

- a) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten im Sinne der Bestrebungen des Vereins sowie Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
- b) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahre. Ein Modellflugsportler wird im LMFC als „jugendlich“ eingestuft, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich bis zum 25. Lebensjahr in einer Ausbildung befindet. Ein Nachweis muss durch den Jugendlichen ohne Aufforderung erbracht werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder und sind stimmberechtigt. Die Vertretung der Vereinsjugendgruppe erfolgt durch den Vereinsjugendgruppenleiter.
- c) Passive Mitglieder sind nicht verpflichtet sich an der aktiven Vereinsarbeit zu beteiligen und sind nicht stimmberechtigt.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Luftsport verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet zu sein.
- e) Vorläufige Mitglieder sind Personen, die bis zur endgültigen Aufnahme durch die Jahreshauptversammlung als vorläufiges Mitglied geführt werden. Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, haben aber an der aktiven Vereinsarbeit teil zu nehmen.

§ 6 Aufnahme

- 1) Jede unbescholtene Person kann in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme einer Person als vorläufiges Mitglied entscheidet der Vorstand. Vom Tag der Aufnahme an besteht eine Probezeit von sechs Monaten. In dieser Zeit wird die Person als vorläufiges Mitglied geführt. Die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied muß durch die Hauptversammlung erfolgen. Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sind mehr als zwei Stimmen in der HV gegen die Aufnahme als ordentliches Mitglied, kann diese Person nicht Mitglied werden.
- 2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht die Möglichkeit der Berufung an die Hauptversammlung.
- 3) Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugleiterbericht) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugleiterbericht (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Satzung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Streichung
 4. Ausschluss
- 2) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied alle Anrechte auf die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins.
- 3) Der Austritt oder eine Statusänderung ist jeweils nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich vier Monate vor Ablauf des Jahres mitzuteilen. Sämtliche Verpflichtungen bis zum Austrittsmonat bleiben bestehen. Aktiv-Rückmeldungen können auch während des Jahres stattfinden. Das Mitglied hat aber in dem Falle für das gesamte Jahr die Mitgliedschaftsgebühr zu entrichten.
- 4a) Ist ein Mitglied die Aufnahme oder den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate schuldig geblieben, so kann es durch Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Restbeträge bis einschließlich des Monats der Streichung werden zu diesem Zeitpunkt in einer Summe fällig.
- 4b) Die Nichtbeachtung der Flugplatzordnung hat nach einmaliger schriftlicher Verwarnung bei Wiederholung den sofortigen Ausschluss zur Folge.
- 5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich nachweislich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gröblich gegen die Satzung verstößt. Gegen den Streichungs- oder Ausschußbescheid steht dem Mitglied ein schriftliches Einspruchsrecht zu, das innerhalb 14 Tagen erfolgen muß.
- 6) Gegen den Streichungs- oder Ausschlussbescheid besteht die Möglichkeit der Berufung an die Hauptversammlung, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Fachausschüsse

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Die Einberufung der Haupt- und Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.
- 2) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.
- 3) Die Hauptversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung, über Anträge, die bis eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich gestellt werden können und über das zukünftige Arbeitsprogramm. Der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl des erweiterten Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er hat jedoch die Vertrauensfrage, die pro Vorstandsmitglied in geheimer Wahl erfolgt, auf der 1. Hauptversammlung, die einmal im Jahr stattfinden muss, zu stellen.
- 4) Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das vergangene Kalenderjahr entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung.
- 5) Allein die Hauptversammlung kann beschließen über:
 1. Satzungsänderungen
 2. Festsetzung der Beitragshöhe
 3. die Aufnahme gem. § 6 Abs.2
 4. die Streichung bzw. den Ausschluss gem. § 7 Abs.6
 5. die vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschlüsse
 6. die Auflösung des Vereins
- 6) Über jede Hauptversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterschrieben werden muß.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Außerordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluß des Vorstandes, oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von 20 % der Mitglieder an den Vorstand durch diesen mindestens 30 Tage nach Eingang des Antrages einberufen.

LOHBURGER MODELLFLUG SPORT-CLUB e.V.

Satzung

- 2) Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen können den Verein gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den von der Hauptversammlung zu bestimmenden weiteren Beisitzern, die sich um weitere Aufgaben im Verein (Kassenprüfung, Arbeitsplanung, Jugendbetreuung etc.) kümmern
 - c) den beiden Jugendvertretern,
- 2) Die Jugendvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt.
- 3) Im erweiterten Vorstand wird die fachliche Arbeit des Vereins beraten und koordiniert. Er wird durch den Vorstand einberufen.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden so wie jedes Vereinsmitglied von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausdrücklich freigestellt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von der Teilnahme an den Arbeitsstunden und deren Ersatzleistung befreit.

§ 13 Beschlußfassung

- 1) Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Änderung des § 13Abs.2, bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- 2) Die Auflösung des Vereins, sowie die Beschlußfassung über Änderungen des § 13 Abs.3 bedürfen der Zustimmung zweier aufeinanderfolgender Hauptversammlungen mit jeweils 3/4 Mehrheit.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder nach § 5 sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder nach § 5 haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Flugordnung zu beachten.
- 3) Volljährige Mitglieder nach § 5, (außer § 5 Abs. c, d) sind verpflichtet an der vom Vorstand angesetzten aktuellen Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr teilzunehmen. Für Minderjährige nach § 5 Abs. b ist die Teilnahme an die vom Vorstand angesetzten Arbeitsstunden freiwillig. Bei Nichtteilnahme ist das Mitglied zu einer auf der Hauptversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen und von der HV bestätigten finanziellen Ersatzleistung verpflichtet. Jedes Mitglied erhält zweimal Gelegenheit zu dieser festgesetzten Ersatzleistung seine Pflichtarbeitsstunden abzuleisten. Der Einsatz von Arbeitsstunden wird vom Vorstand anhand eines Arbeitsplanes bekanntgegeben. Jedes arbeitspflichtige Mitglied hat sich um die frühzeitige Anmeldung zu den Arbeitseinsätzen selbst zu kümmern.

Waltrop, im Februar 2011